

Hauptausschuss der Stadt Gütersloh
c/o Herrn Vorsitzenden Bürgermeister Henning Schulz
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh

Guten Tag, Herr Schulz

Zu Tagesordnungspunkt 8

- **UMGANG MIT NICHT-ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN**

in der Sitzung des Hauptausschusses am 03. April 2017 beantragt die BfGT-Fraktion folgende ergänzende Beschlussfassung:

- 1. Die Verwaltung prüft, inwieweit der § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009, geändert am 30.09.2011 aufzuheben oder neu zu regeln ist.**
- 2. Die Verwaltung erarbeitet eine Stellungnahme, ob das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) in Gänze oder auch teilweise Anwendbarkeit in Bezug auf die beantragte Prüfung findet.**
- 3. Die Verwaltung nimmt in diesem Zusammenhang Stellung zu einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. März 2017 (AZ-I ZR 13/16), indem festgestellt wurde, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch auch gegenüber kommunalen Eigenbetrieben geltend gemacht werden kann, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind und deren Anteile sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.**
- 4. Die Ergebnisse sind dem Hauptausschuss / RAT zur weiteren Beratung vorzulegen.**

Begründung:

Nach § 48 Abs, 2 der GO NRW sowie § 5 Abs. 1 der o. a. GO sind die Sitzungen des Rates / der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich.

Themen in nicht öffentlicher Sitzung unterliegen jedoch der Verschwiegenheit, sind in vielen Fällen jedoch bereits im Vorfeld am nächsten Morgen nach den Beratungen in den Medien nachzulesen.

Die BfGT-Fraktion setzt sich dafür ein, dass die Bürger unserer Stadt ausführlicher und vor allem rechtzeitig über Vorhaben und Planungen informiert werden sollen. Beratungen hinter verschlossenen Türen und ohne Beteiligung von direkt Betroffenen (z. B. Anliegern) wecken Misstrauen. Mit Offenheit erreichen wir das Gegenteil: das Vertrauen der Bürger. Transparenz ist ein Wesenselement der Demokratie. Dem Grundsatz der Öffentlichkeit kommt im Kommunalrecht besondere Bedeutung zu. Er dient u. a. auch dem Zweck, den Bürgern Kontrollmöglichkeiten zu öffnen, um nachzuvollziehen, ob die von ihnen gewählten Vertreter ihre Wahlaussagen und Programme auch nach den Wahlen eingehalten haben.

In einer Verordnung der Europäischen Union zum Informationsrecht der EU-Bürger vom Mai 2001 (VO Nr. 1049, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.05.2001, S. 1) liest sich das wie folgt:

BfGT

Bürger für Gütersloh e. V.
- Ratsfraktion -

„Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Transparenz trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei.“

Bezogen auf die Entscheidungsprozesse in Rat und Ausschüssen ist nochmals zu betonen, dass diese – hergeleitet aus dem Demokratieprinzip – grundsätzlich öffentlich stattzufinden haben. Nach wie vor besteht jedoch eine Neigung, allein mit dem Hinweis auf eine ungestörte Beratung oder aus Scheu vor einer kritischen Öffentlichkeit hinter verschlossene Türen zu beraten und zu entscheiden. Die Rechtslage ist gleichwohl eindeutig: Der Regelfall ist die öffentliche Sitzung.

Die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung ist die Ausnahme und bedarf damit der gesonderten Begründung und nicht umgekehrt. Die typischen Fälle, bei denen diese Begründung ohne weiteres gegeben ist, sind bekannt: Grundstücksgeschäfte, Auftragsvergaben, Personal-, Finanz- und Bauangelegenheiten etc.

Die Geheimhaltung gilt aber auch hier nur, solange es dafür sachliche Gründe gibt. Die GO sieht ausdrücklich vor (Art. 52 Abs. 2 GO), dass nach Wegfall des Geheimhaltungsgrundes die Beschlüsse bekannt zu geben sind. Eine Vorschrift, die in der Praxis meistens nicht umgesetzt wird. Wenn ein Grundstücksgeschäft gelaufen ist, gibt es keinen Grund mehr, dieses der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Wenn die Einstellung eines Mitarbeiters beschlossen ist, darf auch dies der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Probleme bestehen auch darin, wenn in öffentlichen Sitzungen auf die nichtöffentliche Beratung Bezug genommen wird, ohne dass diese nochmals öffentlich reflektiert wird. Damit ist die Entscheidungsfindung für die Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbar

Abschließend ein Auszug der GO § 48 Abs. 2:

*Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung **kann** die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.*

Hier verweisen wir auf den Begriff **KANN**. Eine NRW-GO-Vorschrift / Regelung zur Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen (Ausnahme Abs. 3 – schützenswerte Interessen Einzelner) besteht aus Sicht der o. a. Fraktion nicht. Folglich liegt es in der alleinigen Entscheidungskraft des Rates die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh in Bezug auf nichtöffentliche Sitzungen so transparent wie möglich zu gestalten.

In Punkt 3 des Antrages (Durch den Bundesgerichtshof festgestellter presserechtlicher Auskunftsanspruch) geht es der BfGT-Fraktion darum, inwieweit dieses Urteil z. B. Einfluss auf die politische Beratung von Wirtschaftsplänen der städtischen Eigenbetriebe hat und ob es auch auf Auskunftsersuchen aus der Bürgerschaft angewandt werden kann.

Unter Einbeziehung der angeführten Punkte, besteht die Möglichkeit den § 5 Abs. 2 zu „reformieren“, um Sitzungen des Rates und der Ausschüsse noch transparenter zu gestalten und für alle Beteiligten eventuell personalaufwändige Passwort-Regelungen und Mehraufwände zu vermeiden.

Mit besten Grüßen

BfGT Ratsfraktion

Nobby Morkes
Fraktionsvorsitzender

Gütersloh 30. März 2017

BfGT Bürger für Gütersloh e. V.
Wir Bürger bestimmen mit!